Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►**B**

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/2374 DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 2016

zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den südwestlichen Gewässern

(ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 33)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Delegierte Verordnung (EU) 2017/2167 der Kommission vom 5. Juli 2017	L 306	2	22.11.2017
►**M2**	Delegierte Verordnung (EU) 2018/44 der Kommission vom 20. Oktober 2017	L 7	1	12.1.2018
►**M3**	Delegierte Verordnung (EU) 2018/1253 der Kommission vom 28. Juni 2018	L 237	3	20.9.2018

▼B

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/2374 DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 2016

zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den südwestlichen Gewässern

Artikel 1

Umsetzung der Anlandeverpflichtung

Die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt für die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Fischereien in den ICES-Untergebieten VIII, IX und X sowie den CECAF-Gebieten 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0.

Artikel 2

Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten

(1) Die Ausnahme von der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für Arten, bei denen hohe Überlebensraten wissenschaftlich nachgewiesen sind, gilt für Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), der in den ICES-Untergebieten VIII und IX mit Schleppnetzen (Fanggerätecodes [1]: OTB, OTT, PTB, TBN, TBS, TB, OT, PT und TX) gefangen wird.

(2) Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse in den südwestlichen Gewässern haben, legen vor dem 1. Mai 2017 weitere wissenschaftliche Informationen zur Begründung der Ausnahme gemäß Absatz 1 vor. Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) bewertet die vorgelegten wissenschaftlichen Informationen vor dem 1. September 2017.

Artikel 3

Ausnahmen wegen Geringfügigkeit

(1) Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 dürfen folgende Mengen zurückgeworfen werden:

▼M2

a) bei Seehecht (*Merluccius merluccius*) bis zu 6 % im Jahr 2018 der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die diese Art in den ICES-Untergebieten VIII und IX mit Schleppnetzen und Waden (Fanggerätecodes: OTT, OTB, PTB, OT, PT, TBN, TBS, TX, SSC, SPR, TB, SDN, SX und SV) befischen;

▼B

b) bei Seezunge (*Solea solea*) bis zu 5 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die diese Art in den ICES-Divisionen VIIIa und VIIIb mit Baumkurren (Fanggerätecode: TBB) und Grundschleppnetzen (Fanggerätecodes: OTB, OTT, PTB, TBN, TBS, TBB, OT, PT und TX) befischen;

[1] Die in dieser Verordnung verwendeten Fanggerätecodes wurden von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen festgelegt.

▼B

c) bei Seezunge (*Solea solea*) bis zu 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die diese Art in den ICES-Divisionen VIIIa und VIIIb mit Spiegel- und Kiemennetzen (Fanggerätecodes: GNS, GN, GND, GNC, GTN, GTR und GEN) befischen.

(2) Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse in den südwestlichen Gewässern haben, legen der Kommission vor dem 1. Mai ►M2 2018 ◄ zusätzliche Rückwurfdaten und andere relevante wissenschaftliche Informationen zur Begründung der Ausnahme gemäß Absatz 1 Buchstabe a vor. Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) bewertet diese Daten und Informationen vor dem 1. September ►M2 2018 ◄.

Artikel 4

Schiffe, die der Anlandeverpflichtung unterliegen

Die Mitgliedstaaten legen gemäß den Kriterien im Anhang dieser Verordnung fest, welche Schiffe in den einzelnen Fischereien der Anlandeverpflichtung unterliegen.

Schiffe, die im Jahr 2016 in bestimmten Fischereien der Anlandeverpflichtung unterlagen, unterliegen ihr in den betreffenden Fischereien auch weiterhin.

Vor dem 31. Dezember 2016 übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über die gesicherte Fischereiaufsichts-Website der Union die Verzeichnisse der Schiffe, die in jeder der im Anhang aufgeführten Fischereien gemäß Absatz 1 festgelegt wurden. Die Mitgliedstaaten halten diese Verzeichnisse jederzeit auf dem aktuellen Stand.

Artikel 5

Aufhebung

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2439 wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018.

Artikel 4 gilt ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼M2

ANHANG

Der Anlandeverpflichtung unterliegende Fischereien

1. **Fischereien auf Seezunge (*Solea solea*)**

Fanggebiete	Fanggerätecode	Beschreibung des Fanggeräts	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
ICES-Divisionen VIIIa, b, d und e	OTB, OTT, PTB, TBN, TBS, TB, OT, PT, TX	Alle Grundschleppnetze	Maschenöffnung zwischen 70 mm und 100 mm	Alle Fänge vonSeezunge
	TBB	Alle Baumkurren	Maschenöffnung zwischen 70 mm und 100 mm	
	GNS, GN, GND, GNC, GTN, GTR, GEN	Alle Spiegel- und Kiemennetze	Maschenöffnung ab 100 mm	

2. **Fischereien auf Seezunge (*Solea solea*) und Scholle (*Pleuronectes platessa*)**

Fanggebiete	Fanggerätecode	Beschreibung des Fanggeräts	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
ICES-Division IXa	GNS, GN, GND, GNC, GTN, GTR, GEN	Alle Spiegel- und Kiemennetze	Maschenöffnung ab 100 mm	Alle Fänge von Seezunge und Scholle

3. **Fischereien auf Seehecht (*Merluccius merluccius*)**

Fanggebiete	Fanggerätecode	Beschreibung des Fanggeräts	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
ICES-Divisionen VIIIa, b, d und e	OTT, OTB, PTB, SDN, OT, PT, TBN, TBS, TX, SSC, SPR, TB, SX, SV	Alle Grundschleppnetze und Waden	Maschenöffnung ab 100 mm	Alle Fänge von Seehecht
	LL, LLS	Alle Langleinen	Alle	
	GNS, GN, GND, GNC, GTN, GEN	Alle Kiemennetze	Maschenöffnung ab 100 mm	
ICES-Divisionen VIIIc und IXa	OTT, OTB, PTB, OT, PT, TBN, TBS, TX, SSC, SPR, TB, SDN, SX, SV	Alle Grundschleppnetze und Waden	►M3 Verwendete Maschenöffnung ab 70 mm ◄	Alle Fänge von Seehecht
	GNS, GN, GND, GNC, GTN, GEN	Alle Kiemennetze	Maschenöffnung zwischen 80 mm und 99 mm	
	LL, LLS	Alle Langleinen	Hakengröße von mehr als 3,85 cm ± 1,15 cm Länge und 1,6 cm ± 0,4 cm Breite	

([1]) Bezugszeitraum für das Jahr 2017. Für 2018 werden die Jahre 2015 und 2016 den Bezugszeitraum bilden.

▼M2

4. **Fischereien auf Seeteufel (*Lophiidae*)**

Fanggebiete	Fanggerätecode	Beschreibung des Fanggeräts	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
ICES-Divisionen VIIIa, b, d und e	GNS, GN, GND, GNC, GTN, GEN, GTR	Alle Spiegel- und Kiemennetze	Maschenöffnung ab 170 mm	Alle Fänge von Seeteufel
ICES-Divisionen VIIIc und IXa	GNS, GN, GND, GNC, GTN, GEN, GTR	Alle Spiegel- und Kiemennetze	Maschenöffnung ab 170 mm	Alle Fänge von Seeteufel

5. **Fischereien auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*)**

Fanggebiete	Fanggerätecode	Beschreibung des Fanggeräts	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
ICES-Divisionen VIIIa, b, d und e (nur innerhalb der Funktionseinheiten)	OTB, OTT, PTB, TBN, TBS, TB, OT, PT, TX	Alle Grundschleppnetze	Maschenöffnung ab 70 mm	Alle Fänge vonKaisergranat
ICES-Divisionen VIIIc und IXa (nur innerhalb der Funktionseinheiten)	OTB, PTB, OTT, TBN, TBS, OT, PT, TX, TB	Alle Grundschleppnetze	Maschenöffnung ab 70 mm	Alle Fänge vonKaisergranat

6. **Fischereien auf Schwarzen Degenfisch (*Aphanopus carbo*)**

Fanggebiete	Fanggerätecode	Beschreibung des Fanggeräts	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
ICES-Divisionen VIIIc, IX, X und CECAF-Gebiet 34.1.2	LLS, DWS	Tiefsee-Langleinen	—	Alle Fänge von Schwarzem Degenfisch, bei denen die Gesamtanlandungen aller Arten pro Schiff in den Jahren 2014 und 2015 [1] zu mehr als 20 % aus Schwarzem Degenfisch bestanden

[1] Bezugszeitraum für das Jahr 2017. Für 2018 werden die Jahre 2015 und 2016 den Bezugszeitraum bilden.

7. **Fischereien auf Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*)**

Fanggebiete	Fanggerätecode	Beschreibung des Fanggeräts	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
ICES-Division IX	LLS, DWS	Tiefsee-Langleinen	Hakengröße von mehr als 3,95 cm Länge und 1,65 cm Breite	Alle Fänge von Roter Fleckbrasse, bei denen die Gesamtanlandungen aller Arten pro Schiff in den Jahren 2014 und 2015 [1] zu mehr als 20 % aus Roter Fleckbrasse bestanden

[1] Bezugszeitraum für das Jahr 2017. Für 2018 werden die Jahre 2015 und 2016 den Bezugszeitraum bilden.

▼M2

8. **Fischereien auf Blauen Wittling (*Micromesistius poutassou*)**

Fanggebiete	Fanggerätecode	Beschreibung des Fanggeräts	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
ICES-Divisionen VIIIc und IXa	OTT, OTB, PTB, OT, PT, TBN, TBS, TX, SSC, SPR, TB, SDN, SX, SV	Alle Grundschleppnetze und Waden	Alle	Alle Fänge von Blauem Wittling